

**Resolution des Landkreistags zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg**

- beschlossen im Rahmen der Landrätekonzferenz am 10. November 2017 -

mit zusätzlichen Erläuterungen¹

Bei den Landkreisen sind ebenso wie bei den Stadtkreisen nahezu alle sozialen Aufgabenfelder verortet. Sie sind neben der Existenzsicherung für Menschen ohne ausreichendes Einkommen auch für zahlreiche andere Leistungen, beispielsweise die Kinder- und Jugendhilfe, die Hilfe zur Pflege und die Gesundheitsleistungen zuständig.

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wurde den Land- und Stadtkreisen mit der Verwaltungsstrukturreform zum 1. Januar 2005 übertragen. Mit der Eingliederungshilfe wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen ermöglicht – im frühkindlichen Bereich, in Schule und Ausbildung, durch die Begleitung am Arbeitsplatz oder in Werkstätten für behinderte Menschen, im Rahmen des gemeinsamen Wohnens in Einrichtungen der Behindertenhilfe und von betreuten Wohnangeboten sowie durch die Hilfe auch bei Pflegebedürftigkeit.

Die Landkreise haben in den vergangenen zwölf Jahren die damit verbundenen Herausforderungen engagiert angenommen und die Eingliederungshilfe gemeinsam mit den Partnern vor Ort weiterentwickelt und bedarfsgerecht ausdifferenziert. Sie wenden gemeinsam mit den Stadtkreisen in Baden-Württemberg schon heute über 1,6 Mrd. Euro jährlich für die rund 70.000 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger auf.

¹ Die über die beschlossene Resolution hinausgehenden Textteile sind in Kursivschrift gefasst.

Das in seiner ersten Stufe am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Menschen mit Behinderung stellt die Landkreise vor gewaltige Herausforderungen – auch in finanzieller Hinsicht. Die Landkreise sind willens und bereit, als Träger der Eingliederungshilfe auch weiterhin zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung beizutragen. Sie erwarten allerdings stimmige Rahmenbedingungen. Insbesondere muss das Land ab sofort sämtliche Mehrkosten vollständig ausgleichen, die durch das BTHG bei den Landkreisen ausgelöst werden.

Vor diesem Hintergrund erheben die baden-württembergischen Landkreise zwei Kernforderungen an das Land:

1. Zusage einlösen – Mehrbelastungsausgleich ab sofort!

Die Zusage des Landes, dass alle durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ausgelösten Kosten als konnexitätsrelevant anerkannt werden, muss uneingeschränkt eingehalten werden. Daher müssen alle BTHG-bedingten Mehrbelastungen der Landkreise vollständig ausgeglichen werden. Dies muss insbesondere auch für diejenigen Mehrkosten gelten, die infolge des BTHG in den Jahren 2018 und 2019 bei den Landkreisen entstehen. Das Land muss den Kommunen ein fairer und verlässlicher Partner bleiben!

Herr Ministerpräsident Kretschmann hat bei der Landkreisversammlung am 24. Oktober 2016 in Reutlingen auch zum BTHG einen „bestmöglichen Ausgleich“ in Aussicht gestellt. Ebenso hat Frau Finanzministerin Sitzmann in der Gemeinsamen Finanzkommission dem Grunde nach anerkannt, dass die durch das BTHG bedingten Mehrkosten auszugleichen sind. Sie hat zu Protokoll gegeben, dass sich die Konnexität im Bereich der Eingliederungshilfe auf alle zusätzlichen kommunalen Aufgaben beziehen wird, also auf alle zusätzlichen Bereiche des kommunalen Tätigwerdens; davon, dass eine formalrechtliche Betrachtung der Zuständigkeitsvorschriften für die Kostentragung maßgeblich sein soll, war niemals die Rede gewesen. Im Übrigen war bereits vor Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes als Ergebnis der Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 4. November 2016 als Sprechklausel festgehalten worden, dass Land und kommunale Landesverbände erneut in Gespräche zur Finanzverteilung eintreten werden, wenn das seinerzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche BTHG dazu führt, dass relevante Kosten für Land oder Kommunen entstehen.

Obwohl bereits mehrere Gespräche zwischen Sozial- und Finanzministerium sowie Landkreistag und Städtetag zur Höhe der BTHG-bedingten Mehrausgaben in den Jahren 2018 und 2019 geführt worden waren und dabei die volle Konnexität zugrunde gelegt worden war, haben Sozial- und Finanzministerium am 25. Oktober 2017 plötzlich und unvermittelt erklärt, dass die durch das BTHG in den Jahren 2017 bis 2019 ausgelösten Mehraufwendungen nun doch nicht nach den Grundsätzen der Konnexität vollumfänglich ausgeglichen werden sollen. Lediglich die im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Mittel in Höhe von 9,2 Mio. Euro für das Jahr 2018 und 12,7 Mio. Euro für das Jahr 2019 sollen als freiwillige Leistungen den Landkreisen und Stadtkreisen für Zwecke der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt werden, und dies auch nur dann, wenn hierzu noch eine inhaltlich-fachliche Begründung erfolgt.

Die für den Staatshaushaltsplan vorgesehenen und politisch überdies unter Vorbehalt gestellten Mittel bilden die durch das BTHG in den Jahren 2018 und 2019 ausgelösten Mehrkosten der Landkreise allerdings in keinster Weise ab. Vielmehr beziffert die mit Landkreistag und Städtetag abgestimmte detaillierte Kostenschätzung des Kommunalverbands Jugend und Soziales Baden-Württemberg, die hier als Anlage beigefügt ist, die Mehrbelastung für 2019 mit 99,5 Mio. Euro. Für das Jahr 2018 ist – aufgrund des erst schrittweisen Aufwuchses an Fallzahlen und Personalstellen – von Mehrkosten in Höhe von immerhin mindestens 68,0 Mio. EUR auszugehen.

Sollten diese Mehrkosten in Höhe von in der Summe 167,5 Mio. EUR den Landkreisen und Stadtkreisen trotz anderslautender Zusagen nicht erstattet werden, würde dies die im Koalitionsvertrag beschworene faire und verlässliche Partnerschaft zwischen Land und Kommunen ernsthaft beschädigen.

2. Kommunale Struktur erhalten – KVJS gesetzlich absichern!

Die Landkreise sollen auch künftig Träger der Eingliederungshilfe sein. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) soll seinerseits in bisherigem Umfang beratend und unterstützend tätig sein können; der Gesetzgeber soll ihm –

jedenfalls der Sache nach – die Koordinationsfunktion eines überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe zuweisen. Außerdem sollen im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenverträgen und die Schiedsstellentätigkeit die bisherigen Mitwirkungsbefugnisse des KVJS sowie von Landkreistag und Städtetag entsprechend gewahrt bleiben.

Es ist richtig, wenn die Landkreise und Stadtkreise Träger der Eingliederungshilfe sind. Denn sie verfügen bereits über langjährige Erfahrungen bei der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe. Außerdem wird so sichergestellt, dass auch künftig eine wohnortnahe Leistungsgewährung zu Gunsten der betroffenen Menschen erfolgen kann.

Der Landkreistag fordert überdies eine gesetzliche Absicherung der Koordinations- und Bündelfunktion des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die auch das Dienstleistungsangebot des Medizinisch-Pädagogischen-Fachdienstes und der Vertragsverhandlungen einbezieht. Der KVJS trägt mit dazu bei, einheitliche Lebensverhältnisse in Baden-Württemberg zu gewährleisten.

Daher soll der KVJS auch – ebenso wie Landkreistag und Städtetag – gesetzlich legitimiert sein, die Rahmenvertragsverhandlungen zu führen und in der Schiedsstelle mitzuwirken.